

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.930/0001-V/5/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR PRIV.-DOZ. DR. MARCUS KLAMERT, MA

PERS. E-MAIL • MARCUS.KLAMERT@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202862

IHR ZEICHEN • BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):

Zu Z 1 und Z 3:

In der vorgeschlagenen Z 1 wird auf Personengesellschaften „im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2013/34/EU“ bzw. auf Gesellschaften, die nicht „über eine Rechtsform verfügen, die einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten vergleichbar ist“ verwiesen.

Nach der vorgeschlagenen Z 3 (§ 189a Z 1 UGB) wird auf „Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaates im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG“ zugelassen sind, auf „Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – mit Ausnahme der in Artikel 2 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Kreditinstitute – sind“, und auf „Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG sind“ verwiesen.

Die jeweils verwiesenen Richtlinien werden nicht in einer bestimmten Fassung genannt. Soll eine dynamische Verweisung auf diese Richtlinien (in ihrer jeweils geltenden Fassung) erfolgen, ist Folgendes anzumerken: Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität grundsätzlich unzulässig. Insoweit durch eine Regelung auf unionsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, gilt das Verbot der dynamischen Verweisung auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Unionsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003, S 417). Dynamische Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Unionsrecht hat der Verfassungsgerichtshof hingegen – als bloße „Anknüpfungen“ – ausdrücklich für zulässig befunden (VfSlg. 17.479/2005). Es erscheint jedoch zumindest zweifelhaft, ob diese Ausnahme vom Verbot dynamischer Verweisungen auch für umzusetzendes Unionsrecht, also insbesondere für Richtlinien gilt (zweifelnd zuletzt auch *Ranacher/Frischhut*, Handbuch Anwendung des EU-Rechts [2009] 328 f).

Demnach wäre eine dynamische Verweisung auf unionsrechtliche Bestimmungen für die og. Begriffsbestimmungen nur insoweit zulässig, als solche Bestimmungen auch ohne diese Verweisung anwendbar sind. Dies erscheint hinsichtlich der og. verwiesenen Richtlinien 2004/39/EG, 2013/34/EU, 2013/36/EU, 91/674/EWG zweifelhaft.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die Gliederung von Novellen sollte fortlaufend sein. Gliederungseinheiten wie Z 23a, 26a etc. sollten unterbleiben.

Unbeschadet der obigen inhaltlichen Bemerkungen zu den Verweisen auf EU-Richtlinien wären diese den Zitierregeln des EU-Addendums¹ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (siehe Rz 55 und 56) entsprechend zu zitieren.

Zu Art. 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):

Zu Z 140 (richtig wohl: Z 135) (§ 908 UGB):

Sollte damit ein Umsetzungshinweis zum Ausdruck gebracht werden, wäre dies in der folgenden Weise zu normieren: „Durch die §§ xy in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt: ...“ (siehe Rz 47 des EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990).

In der Novellierungsanordnung müsste die Paragraphenbezeichnung „**§ 909.**“ fett formatiert und ein Punkt nach der Nummer eingefügt werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

EU-Richtlinien wären den Zitierregeln des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend zu zitieren (siehe Rz 55 und 56). Dies betrifft auch die zu verwendenden Kurztitel, wie etwa „Vierte Richtlinie“ zu Z 5 (§198 Abs. 7).

Bundesgesetze wären den Zitierregeln der Rz 131ff. der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend zu zitieren.

¹ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Abkürzungen des Titels von Rechtsvorschriften sind nur in der vom Normsetzer bestimmten Form zu verwenden. Im Übrigen ist nur die Verwendung jener Abkürzungen zulässig, die im Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990 angeführt sind (Rz 148 der Legistischen Richtlinien 1990). Die Verwendung von (nicht eingeführten) Akronymen wie „ieS“, „GoB“, „AFRAC“ sollte daher unterbleiben.

Autorenbezeichnungen sollten einheitlich kursiv erfolgen.

Texteinschübe auf der Ebene der Gliederung der Novelle sollten unterbleiben.

Zu Art. 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):

Zu Z 31 (§ 221 Abs. 3):

Im Satz „... Eintritt der Rechtsfolgen für rechtspolitisch für geboten ...“ sollte das erste „für“ entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. Oktober 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	L9lg8Yo3hZKxCquy0eu+buxJNUAQdGalR/HH0WjWLMlznA9FvUoATsmgfBKYWg+KZizeAYRMUwplrbh1hcp4OzkVgn2ftNoFswiX18m1roTIM0qH+p6QGHqnleOWMuVXpGHaIEA3gG/QbceDhhLBfqDwUt7JhjYXQNjdB4HybAV2Gg+NvCHla/JvvsIzskQOEcv8CDiltWTH1aU9bz2jDvdp+YGFhGuoAtnJ+jOo8VkJqb30c3RGJUsgZj6T3SNhQ2NtnKi8HEPpX4LXeM3KWqHqLtbR6TiomDJ1M9bk8Y5WX/DFOnDThku3sMgMqAGzGqTr/s27G8bFPjdAtHsxw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-20T09:40:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	